



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

WICHTIGE INFORMATIONEN AUS DEM REFERAT VERKEHRSZULASSUNG **ANNEX II - LUFTFAHRZEUGE** Stand: 07/2009

Besuche sind nur mit vorheriger Terminabsprache möglich!
Telefonische Sprechzeiten: Mo. – Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Tel.: 0531-2355-0, Fax: 0531-2355-765 + 776 (nur für den Bereich Verkehrszulassung)

Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen zu Themen, die die Verkehrszulassung Ihres ANNEX II -Luftfahrzeuges betreffen, zusammengestellt um Ihnen eine kleine Hilfestellung zu geben. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung. Die Zuständigkeiten entnehmen Sie bitte der Veröffentlichung auf unserer Internetseite www.lba.de. Sie können auch jederzeit per E-Mail mit uns Kontakt aufnehmen (Vorname.Nachname@lba.de).

Bitte verwenden Sie ausschließlich die aktuell angebotenen Vordrucke! Diese können unter www.lba.de/Verkehrszulassung/FormulareVerkehrszulassung herunter geladen oder direkt bei der Verkehrszulassung bezogen werden. Anträge bitte nur in einfacher Ausfertigung vorlegen. Bitte sehen Sie davon ab Anträge und Unterlagen ohne unsere vorherige Anforderung zusätzlich zu den Originalunterlagen zu faxen oder per E-Mail zu senden! Dies verursacht unnötige Mehrarbeit. Anträge und Antragsunterlagen sind in deutscher oder ggf. englischer Sprache einzureichen. Übersetzungen sind in beglaubigter Form beizufügen. Achten Sie darauf, dass einige Unterlagen nur im Original oder in beglaubigter Form anerkannt werden können. Unvollständige Anträge müssen wir unbearbeitet zurücksenden. Zur Überprüfung der Vollständigkeit Ihrer Antragsunterlagen befindet sich am Ende dieses Merkblattes eine Checkliste.

INHALT:

| | |
|--|----------|
| 1. Vormerkung von Kennzeichen | Seite: 1 |
| 2. Flugzulassung | Seite: 2 |
| 3. Einfuhr von Luftfahrzeugen | Seite: 2 |
| 4. Eintragung des Eigentümers in die Luftfahrzeugrolle | Seite: 2 |
| 5. Lärmzeugnis | Seite: 3 |
| 6. Halter- und Standortwechsel | Seite: 3 |
| 7. Verkauf des Luftfahrzeuges/ Eigentümerwechsel | Seite: 3 |
| 8. Ausfuhr des Luftfahrzeuges | Seite: 3 |
| 9. Vorübergehende Luftuntüchtigkeit | Seite: 4 |
| 10. Widerruf der Zulassung und Löschung | Seite: 4 |
| 11. Eintragung von Pfandrechten | Seite: 4 |
| 12. Hinweise zum Datenschutz | Seite: 4 |
| 13. Gebühren | Seite: 4 |
| CHECKLISTE | Seite: 5 |

1. VORMERKUNG VON KENNZEICHEN

Unter Angabe von Baureihe und Werknummer kann ein Kennzeichen vormerkt werden. Die Vormerkung ist längstens ein Jahr gültig. Die Vormerkung kann online erfolgen. Sie haben auch die Möglichkeit sich ein Wunschkennzeichen vormerken zu lassen. Die Online-Vormerkung können Sie unter www.lba.de/Verkehrszulassung/FormulareVerkehrszulassung/Onlineformular vornehmen. Natürlich können Sie das Formular auch weiterhin ausdrucken und uns zusenden.

Bei Kennzeichen für Einzelstücke wenden Sie sich bitte direkt an eine/n Mitarbeiter/in der Verkehrszulassung.

2. FLUGZULASSUNG

Die Flugzulassung (vormals VVZ) wird für technische Zwecke, Ausbildungs-, Vorführungs- und Überführungszwecke erteilt, wenn für diesen Zweck ein C of A for Export oder eine Unbedenklichkeitserklärung nachgewiesen wird. Näheres ist dem Antrag auf Erteilung einer Flugzulassung zu entnehmen.

Darüber hinaus ist eine Haftpflichtversicherung gemäß § 106 Abs. 1 LuftVZO und eine Löschungs- bzw. Nichteintragungsbescheinigung vorzulegen, sofern das Luftfahrzeug noch nicht in Deutschland registriert ist.

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Flugzulassung erfolgt keine Eintragung in die Luftfahrzeugrolle!

3. EINFUHR VON LUFTFAHRZEUGEN

- a. Nachweis des Eigentumserwerbs
- b. Nachweis der Lufttüchtigkeit
- c. Löschungs- bzw. Nichteintragungsbescheinigung
- d. Nachweis der Verzollung
- e. Erklärung zu Umsatzsteuerzwecken

a. Nachweis des Eigentumserwerbs

Um ein Luftfahrzeug in der Bundesrepublik Deutschland registrieren zu lassen ist nachzuweisen, dass der oder die Einzutragende(n) tatsächlich Eigentümer des Luftfahrzeuges ist / sind. Der einfachste Weg ist, dass Käufer und Verkäufer schriftlich erklären, dass das Eigentum am Lfz uneingeschränkt übergegangen ist.

Eine solche Erklärung ist im Antragsvordruck „Antrag auf Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses“ vorgedruckt (Seite 2). **Ein Kaufvertrag allein reicht nicht aus, um das Eigentum nachzuweisen!** Ein „Bill of Sale“ entspricht einer Erklärung des Eigentumsüberganges. Der Eigentumserwerb muss in jedem Fall lückenlos **und** im Original erbracht werden.

Durch die Registrierung und Eintragung in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland wird kein Eigentum begründet. Anders als beim Grundbuch hat die Luftfahrzeugrolle lediglich einen deklaratorischen Charakter.

b. Nachweis der Lufttüchtigkeit

Grundsätzlich gilt das in Rundschreiben **RS-13-03** (in der jeweils gültigen Fassung) dargestellte Verfahren.

D.h., dass die Lufttüchtigkeit durch Vorlage eines anerkennungsfähigen Export Lufttüchtigkeitszeugnisses (Certificate of Airworthiness for Export, CoAE) und einer zusätzlichen vereinfachten Nachprüfung in einem genehmigten Instandhaltungsbetrieb nachgewiesen werden kann.

Kann kein anerkennungsfähiges CoAE vorgelegt werden, ist eine umfassende Nachprüfung in einem vom LBA genehmigten Instandhaltungsbetrieb durchzuführen.

Das vorgenannte Rundschreiben steht auf der LBA Homepage www.lba.de/deutsch/technik/rundsch/rls-sg13.htm zum Download zur Verfügung.

Bei Luftfahrzeugen die zerlegt eingeführt werden (außer Segelflugzeuge) ist ein entsprechender Hinweis auf dem CoAE erforderlich. In diesem Fall ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich, auch wenn ein Export C of A ausgestellt wurde.

c. Löschungs- bzw. Nichteintragungsbescheinigung

Eine Registrierung kann nur dann erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Lfz in keinem anderen Register eingetragen ist. Dieser Nachweis kann bei fabrikneuen Lfz durch die *Nichteintragungsbescheinigung* und bei gebrauchten Lfz durch die *Löschungsbescheinigung* erbracht werden.

d. Nachweis der Verzollung

Für jedes Lfz, das aus einem Staat außerhalb der EU eingeführt wird, ist ein Nachweis über die zollrechtliche Behandlung vorzulegen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden ist das LBA gehalten die Zollbehörden darüber zu informieren.

e. Erklärung zu Umsatzsteuerzwecken

Bei Einfuhr eines neuen Lfz aus einem EU-Mitgliedsstaat (innergemeinschaftlicher Erwerb), das die Höchstabflugmasse von 1.550 kg überschreitet, ist nach § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz zusätzlich eine Erklärung zu Umsatzsteuerzwecken abzugeben (Vordruck beim LBA erhältlich oder zum Herunterladen a.a.O.). Als „Neu“ gilt das Lfz, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs die Inbetriebnahme nicht mehr als drei Monate zurückliegt oder das Lfz nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist.

4. EINTRAGUNG DES EIGENTÜMERS IN DIE LUFTFAHRZEUGROLLE

Zur Angabe des / der Eigentümer ist folgendes zu beachten:

Eingetragen werden können die nachfolgend Aufgeführten, sofern sie Staatsbürger in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz sind und nachweislich die Firmen- oder Gesellschaftsanteile überwiegend Staatsangehörigen aus einem Mitgliedsstaat der EU gehören.

Nicht EU-Bürger können nur dann eingetragen werden, wenn:
Der Halter EU Staatsbürger ist und zwischen Eigentümer und Halter ein Miet- und Halterschaftsverhältnis mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten nachweislich begründet ist
und
das Lfz regelmäßig von einem Standort in der EU betrieben wird
und
der ausländische Eigentümer nachweist, dass er die Bestimmungen der LuftVZO und der Verordnung (EG) 1702/2003 kennt.

a. Firmen

Juristische Personen u. Gesellschaften des Handelsrechts (AG, GmbH & Co. / KG, KGaA, E.G., OHG, KG, UG)

Zur Eintragung ist zusätzlich

1. eine Kopie des Handelsregistrauszuges **und**
2. eine von den vertretungsberechtigten Organen der Gesellschaft unterschriebene Erklärung abzugeben:

Muster: *Unsere Firma ist im Handelsregister beim Amtsgericht ... unter Abt. ..., Nr. ... mit folgender Bezeichnung eingetragen: Name, Rechtsform, Sitz. Es wird bestätigt, dass für die Firma die Voraussetzungen des § 3 Abs.1 Luftverkehrsgesetz erfüllt sind.*

Die Kommanditisten (persönlich haftende Gesellschafter, Vertretungsberechtigten o.ä.) unserer Firma sind: Vorname, Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Anteilsprozente, Unterschriften.

Ändern sich die in der Erklärung angegebenen Verhältnisse, ist dies dem LBA unverzüglich anzuzeigen.
In Gründung befindliche Firmen können **nicht** in die Luftfahrzeugrolle eingetragen werden (§ 11 GmbH Gesetz).

Auszüge aus Registern ausländischer Staaten (z. B. Extract from the Commercial Register) sind im Original oder in beglaubigter Form in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Übersetzungen in eine dieser Sprachen sind zu beglaubigen.

b. Einzelpersonalfirmen

Einzelpersonalfirmen können mit einem entsprechenden Nachweis (z.B. Gewerbeanmeldung) eingetragen werden.

c. Eingetragene Vereine

Da in der Luftfahrzeugrolle nur eingetragene Vereine registriert werden, können Fluggruppen, die nicht selbst als Verein eingetragen sind, innerhalb eines e.V. lediglich als Eigentümergemeinschaften eingetragen werden.

d. Eigentümergemeinschaften

Als Eigentümergemeinschaften gelten Miteigentumsgemeinschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und rechtsfähige Vereine. Alle Eigentümer sind im Antrag aufzuführen und müssen dort eigenhändig unterschreiben.

5. LÄRMZEUGNIS

Grundsätzlich werden in der Bundesrepublik Deutschland Luftfahrzeuge nur dann zum Verkehr zugelassen, wenn sie die Lärmschutzbestimmungen des ICAO Annex 16 Band 1 erfüllen. Näheres hierzu finden Sie auf der LBA Homepage unter folgendem Link: http://www.lba.de/cdn_009/nn_54032/DE/Technik/Umweltschutz/T6_LaermzulLFZ.html

Luftfahrzeuge die als historisch bedeutsam anerkannt sind können unter Auflagen und Betriebsbeschränkungen von den Anforderungen ausgenommen werden.

Für die Ausstellung des Lärmzeugnisses wird ein Vordruck zur Verfügung gestellt. Dieser ist auf der Rückseite von einem autorisierten Prüfer für Luftfahrtgerät auszufüllen und zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung mit den Antragsunterlagen zur Verkehrszulassung vorzulegen.

6. HALTER- UND STANDORTWECHSEL

Der Eigentümer hat dem LBA den Halter und den Standort des Lfz im Antrag zu benennen und jede Änderung unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige kann entfallen, wenn die Halterschaft nur vorübergehend ist, d.h. ein Zeitraum von 6 Monaten nicht überschritten wird.

Bei mehreren Haltern (Haltergemeinschaften) ist ein federführender Halter zu benennen.

7. VERKAUF DES LUFTFAHRZEUGES / EIGENTÜMERWECHSEL

Wird ein zum Verkehr zugelassenes Lfz das deutsch registriert bleiben soll verkauft, ist der Eigentümer gem. § 64 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) verpflichtet dem LBA den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen und den Eintragungsschein **im Original** zu übersenden. Der Nachweis über den Eigentumserwerb ist gem. 3a) zu erbringen.

Für die Eintragung eines neuen Eigentümers in die Luftfahrzeugrolle gelten für diesen die gleichen Voraussetzungen wie unter 3. erläutert. Wechselt auch der Halter ist ebenfalls 6. zu beachten.

8. AUSFUHR DES LUFTFAHRZEUGES

Bei Ausfuhr des Luftfahrzeuges sind der Eintragungsschein, das Lufttüchtigkeitszeugnis und das Lärmzeugnis zurückzugeben.

Auf Antrag wird eine Lösungsbescheinigung ausgestellt.

Für in Deutschland als Muster zugelassenes Luftfahrzeug kann das LBA **auf Antrag** ein Lufttüchtigkeitszeugnis für die Ausfuhr (CoAE) ausstellen. Im Antrag muss das Ausfuhrland genannt sein. Ein Prüfschein zum Zwecke der Ausfuhr ist vorzulegen.

9. VORÜBERGEHENDE LUFTUNTÜCHTIGKEIT

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) sieht eine vorübergehende Stilllegung von Lfz nicht vor. D.h. fällt eine Zulassungsvoraussetzung nicht nur vorübergehend weg, ist die Verkehrszulassung zu widerrufen. Das Luftfahrzeug ist aus dem Register zu löschen.

Eine nur vorübergehende Luftuntüchtigkeit eines Luftfahrzeuges, insbesondere eines „Oldtimers“, wird dann als gegeben angesehen, wenn der Eigentümer oder Halter dem LBA gegenüber schriftlich erklärt, das Luftfahrzeug innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Jahresnachprüffrist wieder in einen lufttüchtigen Zustand zurückzubringen oder zurückbringen zu lassen (siehe NfL II-13/02 vom 07.02.2002).

Wird der Versicherungsschutz unterbrochen, ist der Versicherungsgeber gem. § 102a LuftVZO verpflichtet, dem LBA dieses unverzüglich anzuzeigen. Das LBA muss dann gem. §9 Abs.2 LuftVZO die Verkehrszulassung des Lfz umgehend widerrufen. Hier gilt der Terminus „vorübergehend“ nicht!

Daher ist der Versicherungsschutz auch bei einer vorübergehenden Luftuntüchtigkeit aufrecht zu erhalten!

10. WIDERRUF DER ZULASSUNG UND LÖSCHUNG

Die Zulassung wird widerrufen, wenn das Versicherungsverhältnis beendet ist oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Verkehrszulassung nachträglich und nicht nur vorübergehend entfallen sind (s. Nr.9). Nicht nur vorübergehend entfallen sind die Voraussetzungen grundsätzlich, wenn z.B. die Lufttüchtigkeit nach Verlust, durch Unfall usw. nicht innerhalb eines Jahres wiederhergestellt ist. Mit dem Widerruf wird das Lufttüchtigkeitszeugnis eingezogen. Erfolgt aufgrund des Widerrufs eine anschließende Löschung der Eintragung des Lfz von Amts wegen, wird mit der Löschung auch der Eintragungsschein und das Lärmzeugnis eingezogen.

Die gewünschte Löschung kann auf Antrag des Eigentümers oder einer von ihm autorisierten Person erfolgen (z. B. bei Verkauf ins Ausland, Verschrottung u. ä.).

11. EINTRAGUNG VON PFANDRECHTEN

Pfandrechte an Lfz werden nicht in die Luftfahrzeugrolle, sondern in das Pfandrechtsregister eingetragen. Zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht Braunschweig, Postfach 32 31, 38022 Braunschweig, Rufnummer 0531 488-2060 oder 2065.

Wird zur Eintragung eines Pfandrechtes eine Stückauskunft benötigt, kann diese formlos beim Referat B5 beantragt werden. Die Stückauskunft ist kostenpflichtig.

12. HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Auf Grund der Bestimmungen des § 64 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darf das Luftfahrt-Bundesamt die im Luftfahrzeugregister gespeicherten Daten zum Eigentümer an private Personen (auch Firmen) nur dann weitergeben, wenn diese glaubhaft machen, dass ein Anlass gem. § 64 Abs. 8 LuftVG gegeben ist. Angaben zum Halter dürfen nur mit dessen Zustimmung weitergegeben werden. Auf den Antragsvordrucken kann der Antragsteller kennzeichnen, ob er mit der Weitergabe der Daten, über die gesetzliche Regelung hinaus, einverstanden ist oder nicht. Keine Angabe wird als Verneinung gewertet.

13. GEBÜHREN

Die jeweils aktuell geltenden Gebühren sind auf der Internetseite der Verkehrszulassung veröffentlicht:

www.lba.de/Verkehrszulassung/Gebühren

Wir empfehlen Ihnen vor der Antragstellung anhand der anliegenden Checkliste zu überprüfen, ob alle erforderlichen Antragsunterlagen vorhanden sind!

CHECKLISTE

für zur Antragstellung benötigte Unterlagen.

Wir empfehlen Ihnen die benötigten Unterlagen hier abzustreichen✓. Damit können Sie sicher gehen, dass bei der Antragstellung nichts fehlt! Unvollständige Anträge müssen wir leider unbearbeitet zurück senden!

| Antrag auf | Flug- geneh- migung | Lufttüchtigkeits- Zeugnis / Verkehrszulassung | CoAE | Eigentums- wechsel | Löschung | Lärm- zeugnis | Baureihen- änderung |
|---|---------------------------|---|----------|------------------------|----------|----------------------|------------------------|
| Erforderliche Unterlagen | | | | | | | |
| Eigentumsnachweis im Original | | X | | X⁵ | | | |
| Vereins-/ Handelsregisterauszug bei ausl. Vereinen / Firmen im Original bzw. beglaubigt | | X^{3/7} | | X^{3/7} | | | |
| Erklärung der vertretungs- berechtigten Organe im Original | | X³ | | X³ | | | |
| Nachweis der Staatsangehörigkeit | | X | | X | | | |
| Versicherungsbescheinigung gem. § 106 Abs. 1 LuftVZO im Original | X | X | | X | | | X |
| Löschungs- oder Nichteintra- gungsbescheinigung im Original oder direkt per Fax durch die ausl. Luftfahrtbehörde an das LBA | X | X | | | | | |
| Genehmigungsurkunde zur Luftfunkstelle | | X | | | | | |
| Export CofA im Original | X³ | X³ | | | | | |
| Unbedenklichkeitserklärung | X² | | | | | | |
| Original des Eintragungsscheines | | | | X | X | | X |
| Original des Lufttüchtigkeitszeugnisses | | | | | X | | X |
| Original des Lärmzeugnisses | | | | | X | X | |
| Antrag auf Ausstellung eines Lärmzeugnisses | | X³ | | | | X⁴ | X⁴ |
| Prüfschein mit Sichtvermerk der Außenstelle | | X | X | | | X | X |
| Zoll / Umsatzsteuer | | X^{3/1} | | | | | |
| Formloser Antrag genügt | | | X | | | | |

Erläuterungen zu den Fußnoten:

- 1) beim Import aus NICHT-EU-Staaten
- 2) Nur erforderlich wenn kein gültiges CoAE vorliegt.
- 3) nur wenn zutreffend
- 4) Der Vordruck Lärmzeugnis ist in 2-facher Ausfertigung (Rückseite von einem autorisierten Prüfer ausgefüllt und unterschrieben) einzureichen.
- 5) Im Erbfall ist ein Erbschein oder notariell bzw. gerichtlich bestätigtes Testament erforderlich.
- 6) bei einem gebrauchten Luftfahrzeug
- 7) Vereins- bzw. Handelsregisterauszüge sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Übersetzungen in diese Sprachen müssen von einem vereidigten Übersetzer beglaubigt sein.

Stand: 07/2009